


 Bundesministerium
 für Justiz
 Museumstr. 7
 1070 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	65-GE/19-96
Datum:	1. OKT. 1996
Verteilt	2.10.96

 A-1040 Wien
 Karlsgasse 9
 Fon: (+43-1) 505 58 07
 Fax: (+43-1) 505 32 11

Dr. Bauer

 Wien, 30.9.1996
 GZ 326/96/wo/ga

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Mietrechtsgesetz, das Wohngemeinnützigkeitsgesetz und das Wohnungseigentumsgesetz 1975 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben oben angeführten Gesetzesentwurf erhalten und möchten festhalten, daß seitens der BAIK keine Einwände dagegen bestehen.

In Zusammenhang mit dieser Gesetzesnovellierung haben wir allerdings davon Kenntnis erhalten, daß seitens des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen angestrebt wird, eine Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes dahingehend zu bewirken, daß auch gerichtlich beeidete Sachverständige Nutzwertgutachten erstellen dürfen. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die Eintragung in die Liste der gerichtlich beeideten Sachverständigen lediglich dazu dient, im Gerichtsverfahren eine Liste der, für Gerichtsgutachten geeigneten und befähigten Personen zur Verfügung zu haben (siehe § 1 Bundesgesetz über die allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen).

Davon nicht berührt ist die Frage der Berufsberechtigung, für andere Personen oder Behörden Gutachten zu erstellen. Die Berufsberechtigungen sind in Österreich abschließend geregelt, insbesondere sieht § 4 Abs 1 Ziviltechnikergesetz 1993 (BGBl. Nr. 156/94) vor, daß Ziviltechniker auf dem gesamten, von ihrer Befugnis umfaßten Fachgebiet zur Erstellung von Gutachten berechtigt sind.

ZT

 Ziviltechniker sind staatlich
 befugte und beeidete Architekten
 und Ingenieurkonsulenten.



Die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen bewirkt keine Berufsberechtigung. Falls eine Aufnahme der gerichtlich beeideten Sachverständigen als befugte Personen im Sinne des WEG erfolgt, werden Personen berechtigt, bestimmte Tätigkeiten zu erbringen, wofür sie unter Umständen keine Berufsberechtigung besitzen. Eine derartige Regelung wird von der BAIK entschieden abgelehnt. Eine unter Umständen bestehende, den geltenden Bestimmungen widersprechende Praxis legitimiert den Gesetzgeber sicherlich nicht dazu, anderen Bundesgesetzen entgegenstehende Bestimmungen zu erlassen. Im Gegenteil: eine gesetzwidrige Praxis muß von der entsprechenden Verwaltungsbehörde geahndet werden.

Wir ersuchen, diese Problematik, auch wenn sie nicht Inhalt des gegenständlichen Gesetzesentwurfes ist, entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl-Ing Dr. Gerhard Palfinger
Präsident

